tigimg gewährleistet ist Der Versender ist hierbei für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestomimmgen verantwortlich.

(2) Das Binnemzollamt ist berechtigt die zur Abfertigung angemeldeten Ausfuhrsendungen auf Menge, Sortiment, äußerlich erkennbare Qualität Wert und Verpackung sowie Markierung der Packstücke, Verladung und Umschlag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen in den Genehmigungsdokumenten sowie sämtlichen mit dem Vertrag oder der Ausfuhr im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu kontrollieren.

(3) In den Fällen, in denen das Binnenzollamt die Kontrolle durchführt und diese keine Beanstandungen ergibt, bestätigt das Binnenzollamt die vom Versender auf dem Genehmigungsdokument vorgenommene Eintragung durch Kontrollstempelatodruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf dem Zollantrag an.

(4) Nach erfolgter Zollabfertigung hat der Versender die Ausfuhrsendung zum Versand zu bringen.

(5) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Pöstversand ist zulässig.

§ И

Versand ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes

(1) Hat das zuständige Binnenzollamt entsprechend § 7 Abs. 3 auf die Anmeldung verzichtet oder nach erfolgter Anmeldung gegenüber dem Versender erklärt, daß es von seinem Kontrollrecht nach § 10 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, so ist der Versender berechtigt, die Ausfuhrsendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(2) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Ausfuhrsendungen (außer solchen im offenen Güterwagen) sind unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen des anzuwendenden Frachtrechtes für den grenzüberschreitenden Güterverkehr vom Versender mit Absenderverschluß oder von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß zu versehen. Diese Verschlüsse gelten als Zollverschlüsse.

(3) Bei Ausfuhrsendungen, deren Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument folgender Vermerk im Zollantrag anzubringen: „Mit Genehmigung des BZA..... ohne BZA-Aibfertigung versandt..... (Anzahl) Bahn-/Absenderverschlüsse . . . (genaue Bezeichnung) angelegt.

Ort und Datum Unterschrift/Betriebsstempel“

Findet als Zollantrag ein Frachtdokument Anwendung, so ist dieser Vermerk in den vorgesehenen Raum für Zollvermerke („Zollvermerke“, „Erklärungen“, „andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen“) einzutragen. Gleichzeitig wird die Ausfuhrsendung Zollgut und befindet sich im Zollverkehr.

(4) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

§ 12

Abfertigung von Sammelstückgut

(1) Stüdegutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder im Kraftverkehr sind vom VEB DEUTRANS oder sonstigen Versendern dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zur Abfertigung anzumelden, unabhängig davon, ob die einzelnen Stückgüter bereits nach § 10 abgefertigt oder ohne Mitwirkung des jeweiligen Binnenzollamtes nach § 11 versandt wurden.

(2) Als Zollantrag sind die Ladeliste für die Sammelladung und die gemäß § 10 bzw. § 11 behandelten Zollanträge für die einzelnen Stückgüter vorzulegen. Die Vorlage von Genehmigungsdokumenten entfällt.

(3) Für die Anmeldung und Abfertigung der Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder im Kraftverkehr gelten die §§ 7, 10 und 11 unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

IV.

Abfertigung von Handelsware zum Postzollverkehr

§ 13

Abfertigung zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendoingen, die zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim zuständigen PZA zu stellen“ zu versehen.

(3) Als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt die Vorlage einer Zollinhaltserklärung. Bei der Abfertigung von Ausfuhrsendungen durch das Postzollamt ist die Zollinhaltserklärung mit Kontrollstempelabdruck zu versehen und bei der Ausfuhrsendung zu belassen.

(4) Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Übergabe an die Deutsche Post nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen. Er ist für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 14

Abfertigung zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Exemplar „Zolldienststelle“ des Lieferauftrages im Sinne des § 4 Abs. 1 И ff. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist ein zusätzliches Blatt des Vordruckes Lieferauftrag zu verwenden und mit der Aufschrift „Zolldienststelle“ zu kennzeichnen.

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Abfertigung durch das PZA...“ zu versehen.

(4) Als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt eine Zollinhaltserklärung, die zusätzlich zu den nach den postalischen Bestimmungen vorgesehenen Exemplaren beizufügen ist bzw. der Warenbegleitschein und/oder der Warenbegleitschein für Teilsendungen.